

Projektbeschreibung: Bewässerung ab landwirtschaftlichen Entnahmestellen im Versorgungsnetz der Wasserversorgung Wasseramt AG

1. Kurzfassung

Die Wasserversorgung Wasseramt AG (WaWa AG) plant in ihrem Versorgungsnetz den Bau von landwirtschaftlichen Entnahmestellen für die Bewässerung, welche an die Primär- oder Sekundärleitungen angeschlossen sind. Die landwirtschaftlichen Entnahmestellen werden durch die Landwirte finanziert und durch die WaWa AG gebaut. Die Entnahmestellen verbleiben im Werkeigentum der WaWa AG. Hierfür werden Vereinbarungen zwischen den Landwirten und der WaWa AG getroffen (vgl. Entwurf im Anhang A).

Die Koordination, Administration und Abrechnung der Wasserentnahmen soll direkt zwischen der WaWa AG und den jeweiligen Landwirten erfolgen (mit Einverständnis der Gemeinden).

Der Bezug von Wasser für die Bewässerung ist gegenüber der übrigen Trink- und Brauchwassernutzung untergeordnet. Der Trink- und Löschwasserbedarf hat jederzeit Vorrang. Dies kann zu Nutzungseinschränkungen für die Landwirte führen. Es werden zusätzliche Nutzungsbedingungen für die Bewässerung ab den landwirtschaftlichen Entnahmestellen festgelegt (vgl. Entwurf im Anhang B).

Die Landwirte bezahlen der WaWa AG eine jährliche Grundgebühr und eine mengenabhängige Verbrauchsgebühr. Zur Unterstützung des Projekts stellt das Amt für Landwirtschaft einmalige Beiträge an die Installationskosten (ca. 25 % Kanton und voraussichtlich 25 % Bund) und einen auf 4 Jahre befristeten Beitrag an die Verbrauchsgebühr in Aussicht (0.20 CHF/m³; max. 200'000 m³/Jahr).

Die Nutzung der bestehenden Hydranten zur Bewässerung ist keine valable Alternative zum Bau von neuen Entnahmestellen. Die bestehenden Hydranten dienen ausschliesslich der Feuerwehr, damit diese möglichst schnell auf die geforderte Löschwassermenge Zugriff hat.

Um die Bedingungen und Preise für den Zugang zu Wasser für die Bewässerung im Netz der WaWa AG zu vereinheitlichen, werden die Zweckbestimmungen in den Statuten und im Auslagerungsreglement der WaWa AG um das Thema Brauchwasser für die landwirtschaftliche Bewässerung ergänzt. Die ergänzten Statuten müssen durch die Generalversammlung der WaWa AG beschlossen werden. Wenn eine Gemeinde auf ihrem Gemeindegebiet den Bau und den Betrieb von landwirtschaftlichen Entnahmestellen durch die WaWa AG ermöglichen will, muss das angepasste Auslagerungsreglement durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden.

2. Ausgangslage und Projektziele

Heute werden landwirtschaftliche Kulturen im Einzugsgebiet der Oesch primär mit Wasser aus der Oesch und ihren Seitenbächen bewässert. In trockenen Sommern ist der Wasserbedarf für die Bewässerung jedoch bereits im heutigen Zustand grösser als das nutzbare Dargebot. So wird bspw. das Bewässerungsdefizit im Einzugsgebiet der Oesch im August 2003 auf ca. 180'000 m³ geschätzt. Mit dem Klimawandel werden Wasserdefizite häufiger und ausgeprägter auftreten. Das vorliegende Projekt verfolgt folgende Ziele:

1. Die Kapazitätsreserven im Trinkwassernetz der Wasserversorgung Wasseramt AG (WaWa AG) werden genutzt, um in trockenen Sommermonaten Wasserdefizite zu überbrücken und Ernteausfälle zu vermeiden (vgl. [Massnahme N1](#) im [REP Oesch](#)). Hierzu plant die WaWa AG in ihrem Versorgungsnetz den Bau von landwirtschaftlichen Entnahmestellen, welche an die Primär- oder Sekundärleitungen angeschlossen sind. Die landwirtschaftlichen Entnahmestellen werden durch die Landwirtschaft finanziert und durch die WaWa AG gebaut. Die Trinkwasser- und Löschwasserversorgung hat dabei zu jedem Zeitpunkt Priorität gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung.
2. Die Bedingungen und Preise für den Zugang zu Wasser für die Bewässerung im Netz der WaWa AG werden vereinheitlicht (vgl. [Massnahme N2](#) im [REP Oesch](#)). Zu diesem Zweck werden die Statuten und das Auslagerungsreglement der WaWa AG angepasst.

3. Situationsanalyse

3.1. Situationsanalyse Landwirtschaft

Mit bewässerungsinteressierten Landwirten im Einzugsgebiet der Oesch wurden 2022 ihre aktuelle Situation und Entwicklungsabsichten diskutiert:

- Eine Mehrzahl der anwesenden Landwirte baut Kartoffeln an. Kartoffeln kamen früher aufgrund der guten Böden im Einzugsgebiet meist ohne Bewässerung aus. In den jüngsten Trockenjahren sei dies nicht mehr der Fall gewesen.
- Im Sommer 2022 bewässerten sechs Landwirte ihre Kartoffeln nicht, obwohl sie es gerne getan hätten. Als Hindernisse wurden genannt: zu grosse Distanz zu Oberflächengewässern; unklare Bedingungen für Bezug ab Hydrant (Bewilligungsverfahren, Wasserpreis); keine Bewässerungsinfrastruktur.
- Die vorgesehenen Massnahmen bzgl. Bewässerung im REP Oesch, insbesondere die Vereinheitlichung der Bezugsbedingungen im Netz der WaWa AG stossen auf breite Unterstützung
- Die Landwirte sind grundsätzlich interessiert, sich für einen gemeinschaftlichen Ausbau der Bewässerungsmöglichkeiten und eine Verbesserung der Wasserversorgungssicherheit in der Region zu engagieren und zu organisieren.

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung im September 2025 mit 13 grundsätzlich interessierten Landwirten wurden die Anforderungen, Kosten und die Finanzierung von landwirtschaftlichen Entnahmestellen am Primärnetz vorgestellt. Daraufhin haben 5 Landwirte ihr Interesse an Entnahmestellen am Primärnetz unter den gegebenen Rahmenbedingungen schriftlich bestätigt.

3.2. Situationsanalyse Wasserversorgung

Die WaWa AG versorgt als Primärversorger 10 Anschlussgemeinden¹ mit Trinkwasser aus dem Pumpwerk Ruchacker Luterbach. Die Feinverteilung unterliegt den Gemeinden über die gemeindeeigenen Sekundäranlagen (inkl. Löschwasserhydranten). Die WaWa AG ist eine eigenständige öffentliche-rechtliche Aktiengesellschaft im vollständigen Besitz der angeschlossenen Gemeinden.

Die WaWa AG ist für den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung und Finanzierung sämtlicher Primäranlagen im Versorgungsgebiet zuständig. Zum Primärsystem gehören das Grundwasserpumpwerk Ruchacker, das Stufenpumpwerk Subingen, Reservoirs, Messschächte, Steuerung und Transportleitungen.

¹ Aeschi (inkl. Ortsteil Burgäschli ab 2026), Bolken, Derendingen, Deitingen, Drei Höfe, Etziken, Horriwil, Hüniken, Kriegstetten (inkl. Ortsteile Halten und Oekinggen), Subingen

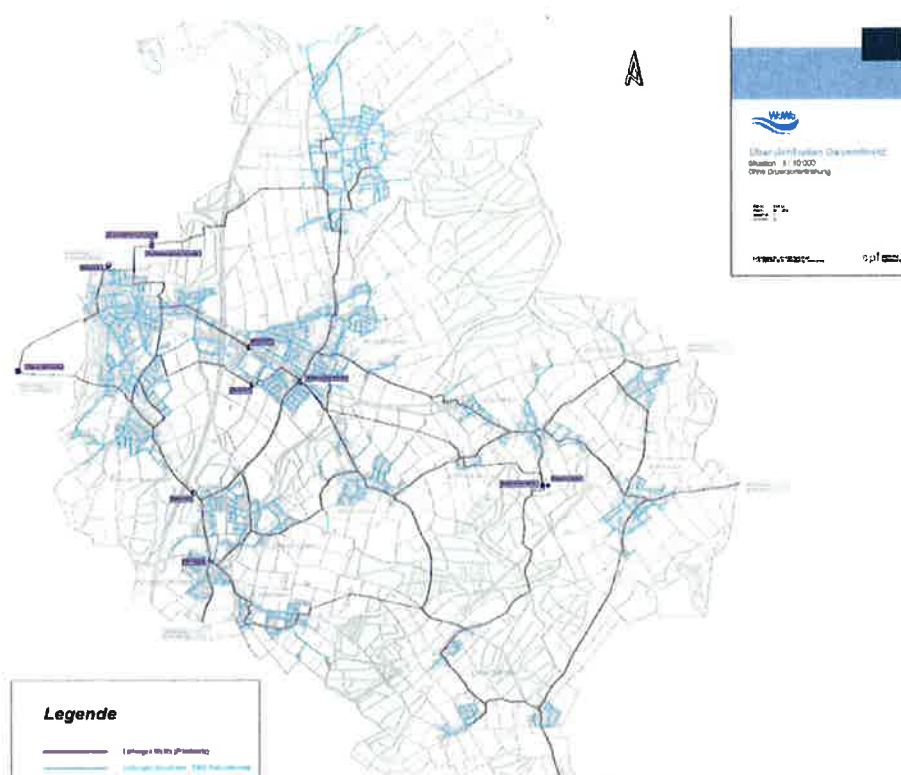


Abbildung 1: Übersichtsplan Gesamtnetz der WaWa AG.

Die WaWa AG verfügt im heutigen Zustand über bedeutende Kapazitätsreserven (in Bezug auf das Verteilnetz und das Grundwasserpumpwerk Ruchacker) von rund 200'000 m³ pro Monat in sehr trockenen Sommermonaten. So betrug die maximale Monatsfördermenge im trockenen Sommer 2023 187'000 m³ (Juni 2023). Aufgrund der installierten Pumpkapazität sind Fördermengen von rund 400'000 m³ pro Monat möglich.

Die WaWa AG ist interessiert, den Bezug von Wasser für die Bewässerung unter den Anschlussgemeinden zu vereinheitlichen. Heute werden nicht alle Bezüge ab Hydranten gemeldet. So hat die WaWa AG im Jahr 2025 1'600'456 m³ Wasser gefördert aber nur 1'271'199 m³ verkauft. Die Differenz von rund 330'000 m³ dürfte nicht nur auf Lecks zurückzuführen sein, sondern unter anderem auch auf nicht gemeldete Bezüge ab Hydrant.²

Laut Leitfaden Bewässerung des BLW kann bei bestehenden Überkapazitäten oder in kurzfristigen Notsituationen eine Trinkwassernutzung zur Bewässerung in Frage kommen³. Das Trinkwasserversorgungssystem der WaWa AG kann bestehende Überkapazitäten nutzen, um in trockenen Sommern Wasserdefizite zu überbrücken und Ertragsausfälle zu vermeiden. Solange Überkapazitäten bestehen, bietet das System eine Versicherungslösung für Trockenperioden, insbesondere bei Einschränkungen der Oberflächenwasserentnahme oder für Flächen ohne Zugang zu Oberflächengewässern.

Die Nutzung der bestehenden Hydranten zur Bewässerung ist keine valable Alternative zum Bau von neuen Entnahmestellen. Die bestehenden Hydranten dienen laut Auskunft der Solothuner Gebäudeversicherung (SGV) und nach § 33 Abs. 4 des Feuerwehrwesen-Reglements ausschliesslich der Feuerwehr, damit diese möglichst schnell auf die geforderte Löschwassermenge Zugriff hat. Deshalb unterstützt die SGV die bestehenden Hydranten finanziell mit 50% der Installationskosten.

² vgl. WaWa AG: Geschäftsbericht 2025

³ vgl. Leitfaden Bewässerung (BLW, 2024)

4. Bau der landwirtschaftlichen Entnahmestellen

Die WaWa AG plant in ihrem Versorgungsnetz den Bau von landwirtschaftlichen Entnahmestellen, welche an die Primär- oder Sekundärleitungen angeschlossen sind. Die landwirtschaftlichen Entnahmestellen werden durch die Landwirte finanziert und durch die WaWa gebaut. Die Entnahmestellen verbleiben im Werkeigentum der WaWa AG. Hierfür werden Vereinbarungen zwischen den Landwirten und der WaWa AG getroffen (vgl. Entwurf im Anhang A).

Zur Unterstützung des Projekts stellt das Amt für Landwirtschaft einmalige Beiträge an die Installationskosten der Entnahmestellen in Aussicht (ca. 25 % Kanton und voraussichtlich 25 % Bund).

5. Betrieb und Unterhalt der landwirtschaftlichen Entnahmestellen

Die WaWa AG erstellt und unterhält die Entnahmestellen gemäss den geltenden Richtlinien, Vorschriften und Gesetzen. Die Entnahmestelle und deren Zuleitung bleiben im Werkeigentum der WaWa AG.

Der Bezug von Wasser für die Bewässerung ist gegenüber der übrigen Trink- und Brauchwassernutzung untergeordnet. Der Trink- und Löschwasserbedarf hat jederzeit Vorrang. Dies kann zu Nutzungseinschränkungen für die Landwirte führen. Es werden zusätzliche Nutzungsbedingungen für die Bewässerung ab den landwirtschaftlichen Entnahmestellen festgelegt (vgl. Entwurf im Anhang B).

6. Finanzielle Aspekte

6.1. Heutige Gebühren für Trinkwasser

Heute werden für Trinkwasserlieferungen und -bezüge im Netz der WaWa AG folgende Verbrauchsgebühren erhoben:

- Verbrauchsgebühr, welche die WaWa AG den Gemeinden verrechnet (für Betrieb und Unterhalt der Primäranlagen). Seit 1.1.2026 liegt diese Verbrauchsgebühr bei 1.20 CHF/m³. Der Verwaltungsrat der WaWa AG legt den Wasserpreis jährlich fest.
- Verbrauchsgebühr, welche die Gemeinden dem Wasserbezüger gemäss ihrem kommunalen Gebührenreglement verrechnen. Die Verbrauchsgebühren unterschieden sich stark von Gemeinde zu Gemeinde und lagen im Versorgungsgebiet der WaWa AG Jahr 2025 zwischen 1.20 CHF/m³ und 2.70 CHF/m³.⁴

In der Regel wird für den Bezug von Wasser ab Hydrant (Bauwasser, Bewässerung) von den Gemeinden eine zusätzliche Pauschalgebühr pro Verwendungsfall erhoben. Auch diese Gebühr variiert von Gemeinde zu Gemeinde.

6.2. Zukünftige Gebühren für den Bezug ab landwirtschaftlichen Entnahmestellen

Die Landwirte bezahlen der WaWa AG eine jährliche Grundgebühr und eine mengenabhängige Verbrauchsgebühr:

- Die Grundgebühr beträgt jährlich 270 CHF je Entnahmestelle für Kontrolle und Prüfungen der Entnahmestellen.
- Für das Jahr 2026 beträgt die Verbrauchsgebühr 1.20 CHF/m³.

Die Koordination, Administration und Abrechnung der Wasserentnahmen erfolgt direkt zwischen der WaWa AG und den jeweiligen Landwirten (mit Einverständnis der Gemeinden).

6.3. Kantonaler Beitrag an Verbrauchsgebühr

Ein bereits bestehendes Wasserversorgungssystem soll in trockenen Jahren auch für die landwirtschaftliche Bewässerung genutzt werden können. Die Mitnutzung der bereits bestehenden Infrastruktur zur Überbrückung von akuten Wasserdefiziten hat Vorteile aus Sicht der Landwirtschaft, aus Sicht der Wasserversorgung und aus volkswirtschaftlicher Perspektive - sofern ein Wassertarif festgelegt werden kann, welcher eine wirtschaftlich tragbare Bewässerung ermöglicht.

⁴ [Statistische Mitteilung - Steuerfüsse und Gebühren 2025 der Solothurner Gemeinden](#)

Der Kanton stellt deshalb einen Beitrag an den Wassertarif für die landwirtschaftliche Bewässerung von 0.20 CHF/m³ in Aussicht (befristet auf 4 Jahre, max. 200'000 m³/Jahr). Ein allfälliger Kantonsbeitrag orientiert sich an der effektiven Bewässerungsbezugsmenge.⁵ Um die bezogene Wassermenge zu ermitteln, sind die Landwirte und die WaWa AG gefordert, diese Daten zu erheben und zu dokumentieren.

7. Notwendige Anpassungen an Statuten und Auslagerungsreglement

Um die Bedingungen und Preise für den Zugang zu Wasser für die Bewässerung im Netz der WaWa AG zu vereinheitlichen, sind folgende Anpassungen an den Statuten und am Auslagerungsreglement erforderlich:

- Der Zweckbestimmungen in den Statuten der WaWa AG werden um das Thema Brauchwasser für die landwirtschaftliche Bewässerung ergänzt. Die ergänzten Statuten müssen durch die Generalversammlung der WaWa AG beschlossen werden.
- Das Auslagerungsreglement der WaWa AG wird ebenfalls um das Thema Brauchwasser für die landwirtschaftliche Bewässerung inkl. Gebührenrahmen ergänzt. Wenn eine Gemeinde auf ihrem Gemeindegebiet den Bau und den Betrieb von landwirtschaftlichen Entnahmestellen durch die WaWa AG ermöglichen will, muss das angepasste Auslagerungsreglement durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden.

8. Umweltauswirkungen des Vorhabens

Mit dem Projekt sollen bestehende Kapazitätsreserven im Wasserversorgungssystem für die Bewässerung genutzt werden. Die maximale Pumpleistung und die Grundwasserschutzzone des Pumpwerk Ruchacker bleiben unverändert.

Die Auswirkungen einer Ausweitung der Bewässerung auf das Grundwasser (Auswaschung von Nähr- und Schadstoffen) sollen durch auf die Witterung und Bodenfeuchte angepasste Wassergaben, die Beschränkung auf bewässerungswürdige Kulturen und dem Einsatz von effizienten Bewässerungstechnologien minimiert werden.

Aus Sicht Trink- und Grundwasserschutz hat die Nutzung des bestehenden Trinkwassersystems gegenüber der Schaffung von neuen Grundwasserbrunnen auch gewichtige Vorteile: die schützende Deckschicht wird weniger oft durchbohrt, ein sachgemässer Betrieb und Unterhalt der Anlagen ist gewährleistet und die Kontrolle der Entnahmemengen wird vereinfacht.

⁵ Beispiel: bei einer jährlichen Verbrauchsmenge von 200'000 m³ und einem Beitrag von 0.2 CHF/m³ entspricht dies 40'000 CHF pro Jahr.

Anhang A - Entwurf der Vereinbarung für landwirtschaftliche Entnahmestellen

Vereinbarung für landwirtschaftliche Entnahmestellen

Eigentümer: Wasserversorgung Wasseramt AG
Friedhofstrasse 35
4552 Derendingen

Nutzer: Standort Entnahmestelle:
..... Entnahmestelle Nr.:
.....

Der Nutzer verpflichtet sich die oben erwähnte landwirtschaftliche Entnahmestelle ausschliesslich für die Bewässerung gemäss separaten Nutzungsbedingungen zu nutzen.

Der Eigentümer erstellt und unterhält die landwirtschaftliche Entnahmestelle gemäss den geltenden Richtlinien, Vorschriften und Gesetzen. Die Entnahmestelle bleibt in seinem Eigentum und der Nutzer hat keinen Anspruch auf die Entnahmestelle und dessen Zuleitung.

Kostenfolgen:

- Es werden einmalige Kosten für die Erstellung, Installation, Planung und Bauleitung fällig. Diese Kosten werden durch das ALW (Amt für Landwirtschaft Kanton Solothurn) und BLW (Bundesamt für Landwirtschaft) zum Teil subventioniert. Die restlichen Kosten werden durch den Nutzer übernommen.
- Die wiederkehrenden Kosten, zusammengesetzt mit Grundgebühr und Verbrauchsgebühr werden zum Teil durch den Nutzer bezahlt. Hier wird das ALW einen Beitrag an die Verbrauchsgebühr von 0.20 CHF/m³ leisten. Dieser Beitrag ist auf 4 Jahre befristet und wird von der WaWa AG direkt in Abzug gebracht. Die Verbrauchsgebühr kann jährlich variieren (Kostendeckungsprinzip).

Bemerkungen:

- Allfällige Schäden an der Entnahmestelle, Schachtdeckel, Schacht oder weiteren Teilen sind nach Feststellung sofort zu melden.
- Werden Unregelmässigkeiten beim Bedienen der Entnahmestelle bemerkt, bitte mit dem Brunnenmeister der WaWa AG Kontakt aufnehmen.
- Personen, welche keine Instruktion zum Bedienen einer Entnahmestelle erhalten haben, dürfen die Entnahmestellen nicht bedienen. Werden Missstände durch die WaWa AG festgestellt, wird die Wasserentnahmestelle plombiert, ohne Entschädigungsfolge.
- Ohne vorgängige Anmeldung keine Wasserentnahme, bei wiederholter Feststellung erfolgt die Plombierung der Wasserentnahmestelle.
- Widerhandlungen gegen die Nutzungsbestimmungen haben die Plombierung der Wasserentnahmestelle zur Folge.

Berechnungsbeispiel Installationskosten:

Einmalige Kosten	Betrag inkl. MwSt.
Kostenschätzung SPI vom 25.07.2025	12'000.00 CHF
% Beitrag ALW ca. 25 %	-3'000.00 CHF
% Beitrag BLW ca. 25 %	-3'000.00 CHF
Total inkl. MwSt.	6'000.00 CHF
Fällig nach Unterzeichnung (50 %)	3'000.00 CHF
Rest fällig nach Erstellung und Schlussrechnungen ca. 50 %	3'000.00 CHF

Berechnungsbeispiel für die wiederkehrende Kosten für das Jahr 2025 (mit 5'000 m³ Verbrauch):

Wiederkehrende Kosten	Verbrauch / Menge	Tarif / Preis	Betrag
Grundgebühr	1	270.00	270.00 CHF
Verbrauchsgebühr	5'000 m ³	1.30	6'500.00 CHF
% Beitrag ALW	5'000 m ³	-0.20	- 1'000.00 CHF
Total exkl. MwSt.			5'770.00 CHF
MwSt. 2.6%			150.05 CHF
Total inkl. MwSt.			5'920.05 CHF
Kosten pro m³ bei 5'000 m³ Verbrauch inklusive MwSt.			1.18 CHF

Die Vereinbarung wird im 3-facher Ausführung ausgestellt. Eine Kopie geht inklusive «Nutzungsbedingungen für die Bewässerung ab landwirtschaftliche Entnahmestelle im Versorgungsnetz der Wasserversorgung Wasseramt AG» zum Amt für Landwirtschaft Kanton Solothurn.

Ort, Datum:

Ort, Datum:

.....

.....

Unterschrift Nutzer:

Unterschrift Eigentümer

.....

.....

**Anhang B - Entwurf der Nutzungsbedingungen für die Bewässerung ab
landwirtschaftliche Entnahmestelle im Versorgungsnetz der Wasserversorgung
Wasseramt AG**

Nutzungsbedingungen für die Bewässerung ab landwirtschaftliche Entnahmestelle im Versorgungsnetz der Wasserversorgung Wasseramt AG

1. Nutzungsbedingungen WaWa AG

- Der Trink- und Löschwasserbedarf hat jederzeit Vorrang. Dies kann zu Einschränkungen für die Nutzung der landwirtschaftlichen Entnahmestellen führen.
- Die Entnahmemenge der landwirtschaftlichen Entnahmestellen ist auf 600 l/min beschränkt
- Die Nutzung der landwirtschaftlichen Entnahmestellen ist immer vorgängig anzumelden (Eintrag in Doodle-System oder ähnliches). Damit wird das Leerlaufen der Reservoirs aufgrund von zu vielen gleichzeitigen Entnahmen verhindert. Die 3 Druckzonen erlauben unterschiedlich viele gleichzeitige Nutzungen (à 600 l/min):
 - Obere Druckzone (Wasserturm Etziken): 1 Entnahme
 - Mittlere Druckzone (Bodenreservoir Etziken): 2 gleichzeitige Entnahmen
 - Untere Druckzone (Reservoir Bleichenberg): 3 gleichzeitige Entnahmen
- Bei wiederholten Entnahmen ohne vorgängige Anmeldung wird die betreffende landwirtschaftliche Entnahmestelle plombiert.
- Zwischen 9 Uhr und 20 Uhr darf nicht bewässert werden.
- Sämtliches Personal, welches die Entnahmestellen betätigt, hat eine Instruktion bei der WaWa AG zu durchlaufen.
- Bei Schäden an Entnahmestellen und am Leitungsnetz haftet der Verursacher.
- Die landwirtschaftliche Entnahmestelle bleibt Eigentum der WaWa AG. Die WaWa AG ist damit auch zuständig für den Unterhalt.
- Die Entnahmestellen dürfen ausschliesslich für die landwirtschaftliche Bewässerung genutzt werden.
- Der Wasserpreis der WaWa AG für das Jahr 2026 beträgt 1.20 CHF/m³. Der Wasserpreis kann von Jahr zu Jahr variieren (Kostendeckungsprinzip).
- Der Bezug wird mittels fix verbauter Wasseruhr gemessen.
- Die Rechnungsstellung erfolgt einmal pro Jahr direkt an den Verbraucher (Wasserpreis – 0.20 CHF/m³) und an das ALW (0.20 CHF/m³).
- Zusätzlich wird eine jährliche Grundgebühr für die Kontrolle, Funktion, Wartung, Revision, Prüfungen etc. fällig. (Die Grundgebühr ist auch ohne Verbrauch geschuldet)
- Druckerhöhung mit entsprechenden Gerätschaften und Maschinen ist verboten
- Die Nutzungsbedingungen gelten für 4 Jahre bis Ende 202X.

2. Nutzungsbedingungen ALW/AfU

- Jährliche Berichterstattung über die via landwirtschaftliche Entnahmestellen bewässerten Flächen und Kulturen an das ALW
- Sorgsamer und effizienter Umgang mit dem Wasser:
- Bewässerung nur für bewässerungswürdige Kulturen. Bewässerungswürdige Kulturen werden wie folgt definiert:
 - Spezialkulturen (nach Flächenverzeichnis LBV) inkl. Konservengemüse und Kartoffeln
 - Die beste Bewässerungszeit ist am Morgen vor 9:00 Uhr (geringe Temperaturdifferenz, Luftfeuchtigkeit, Windstille).
 - Die Wassergaben müssen so gewählt werden, dass Oberflächenabfluss und Tiefenversickerung vermieden werden und eine genügende Durchfeuchtung des Bodens sichergestellt wird.
 - Die Wassergaben richten sich hauptsächlich nach der Kultur und dem Entwicklungsstadium der Pflanzen und dürfen in jedem Fall 40 mm je Gabe nicht überschreiten.
 - Die Bewässerung wird auf die Bodenfeuchte abgestimmt.
 - Prüfen von alternativen Methoden, die der Bewässerung vorangehen (z.B. Schattierung in Beerenanlagen)

Einverständnis für Nutzungsbedingungen:

Ort / Datum:

Landwirt XY: